

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr: 719

Veröffentlichung am: 28.01.2021 Inkrafttreten am: 15.02.2021

Zulassungssatzung des Bachelor-Studiengangs Kommunikationsdesign 2021

Herausgeber:

Präsidentin Hochschule RheinMain Postfach 3251 65022 Wiesbaden

Redaktion:

Studienqualitätsentwicklung E-Mail: studienqualitaetsentwicklung@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Satzung über die Zulassung für den Bachelor-Studiengang Kommunikationsdesign des Fachbereichs Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Vorbemerkung

Zur Ergänzung der Regelungen der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Kommunikationsdesign hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. S. 482) am 12.01.2021 folgende Satzung beschlossen. Sie wurde in der 183. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 19.01.2021 beschlossen und vom Präsidium am 26.01.2021 gem. § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Allgemeine Bestimmungen für die Zulassung zu Bachelor-Studiengängen der Hochschule RheinMain Zulassungssatzung des Bachelor-Studiengangs Kommunikationsdesign des Fachbereichs Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain

Inhalt

§ 1	Bewerbung und Zulassung	1
§ 2	Empfehlung zur Zulassung	2
§ 3	Zulassung unter Vorbehalt	4
§ 4	Vorpraxis	5
§ 5	Sprachkenntnisse	6
§ 6	Weitere fachbezogene Voraussetzungen	7
§ 7	In-Kraft-Treten	10

§ 1 Bewerbung und Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Studium erfordert eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG sowie eine frist- und formgerechte Bewerbung entsprechend der zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Bewerbungsvorschriften. Die jeweils gültigen Vorschriften sind dem Internetangebot der Hochschule (www.hs-rm.de/studienangebot) zu entnehmen.
- (2) Für die Zulassung in ein höheres Fachsemester gelten zusätzlich bei der Anerkennung von Vorleistungen die Regelungen der Satzung der Hochschule Rhein-Main zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen Anerkennungssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können vorsehen, dass zusätzlich zu der Hochschulzugangsberechtigung noch weitere, in den §§ 4-6 dieser Satzung näher zu erläuternde Nachweise erbracht werden müssen.
- (4) Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Vorschriften der Studienplatzvergabeverordnung Hessen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (5) Über die Zulassung entscheidet die Präsidentin/ der Präsident.

(1) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, welche gemäß § 54 Abs. 4 Satz 3 HHG eine hervorragende künstlerische Begabung nachweisen können (vgl. Abs. 3 bzw. § 6) wird für den Bachelor-Studiengang Kommunikationsdesign auf den Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung verzichtet.

(3) Zusätzlich zu der Hochschulzugangsberechtigung ist der Nachweis über die künstlerische oder die hervorragende künstlerische Begabung zu erbringen. Näheres regelt § 6.

§ 2 Empfehlung zur Zulassung

- (1) Das Dekanat kann für jeden Bachelor-Studiengang einen Zulassungsausschuss einrichten. Erfolgt eine solche Einrichtung nicht, nimmt der jeweilige Prüfungsausschuss die Aufgaben des Zulassungsausschusses wahr. Wird ein Zulassungsausschuss eingerichtet, setzt sich dieser mindestens aus zwei in der Lehre tätigen Personen zusammen. Es muss mindestens ein professorales Mitglied im Zulassungsausschuss vertreten sein. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können festlegen, dass dem Zulassungsausschuss zusätzlich hierzu noch weitere Mitglieder angehören. Für das Verfahren im Zulassungsausschuss gelten die Regelungen der Satzung zur Organisation des Prüfungswesens an der Hochschule RheinMain in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit in dieser Zulassungssatzung nichts Abweichendes geregelt wird.
- (2) Auf der Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und Nachweise der geforderten Voraussetzungen spricht der Zulassungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus.
- (3) Der Zulassungsausschuss führt das Auswahlverfahren durch und entscheidet aufgrund eigener Sachkunde und nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerberinnen und Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden unver-

(1) Für die Beurteilung der künstlerischen und der hervorragenden künstlerischen Begabung wird ein Zulassungsausschuss eingerichtet. Diesem gehören mindestens fünf stimmberechtigte Prüferinnen oder Prüfer an; sie müssen die Qualifikation nach § 18 Abs. 2 HHG besitzen und in der Mehrzahl Professorinnen oder Professoren sein.

züglich an die Präsidentin/ den Präsidenten weitergeleitet.

§ 3 Zulassung unter Vorbehalt

- (1) Falls Zeugnisunterlagen oder Nachweise zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht vorliegen, können die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung vorsehen, dass eine Immatrikulation unter dem Vorbehalt erfolgt, dass die erforderlichen Zeugnisunterlagen oder Nachweise innerhalb einer festzulegenden Frist, spätestens bis zum Ablauf des zweiten Semesters erbracht werden.
- (2) Werden die Zeugnisunterlagen oder Nachweise nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt eingereicht oder erfüllen sie nicht die Anforderungen, erlischt die Zulassung rückwirkend.

§ 4 Vorpraxis

- (1) Soweit eine Vorpraxis nachzuweisen ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung Ziel bzw. Zweck der Vorpraxis.
- (2) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung regeln die notwendige Dauer der Vorpraxis.
- (3) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen den Zeitpunkt fest, bis zu welchem die Vorpraxis nachgewiesen werden muss. Sehen die Besonderen Bestimmungen für diesen Fall eine Zulassung unter Vorbehalt vor, erlischt die Zulassung abweichend von § 3 Absatz 2 mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt.
- (4) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung regeln die inhaltlichen Anforderungen an die Vorpraxis sowie sonstige Voraussetzungen für ihre Anerkennung.
- (5) Wenn die Voraussetzungen der Absätze 1-4 erfüllt sind, wird auch eine im Ausland absolvierte Vorpraxis anerkannt.
- (6) Eine einschlägige berufliche Tätigkeit kann angerechnet werden. Näheres hierzu kann in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung geregelt werden.

§ 5 Sprachkenntnisse

- (1) Soweit der Nachweis bestimmter Fremdsprachenkenntnisse erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere Art und Umfang der nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse, die Art und Weise, in der der Nachweis zu erbringen ist und den Zeitpunkt, zu welchem die Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden müssen. Sehen die Besonderen Bestimmungen für diesen Fall eine Zulassung unter Vorbehalt vor, erlischt die Zulassung abweichend von § 3 Absatz 2 mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt.
- (2) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt in der Regel mittels einer im Sprachenzentrum durchzuführenden Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) oder einer DSH-vergleichbaren Prüfung. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können für Studiengänge, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, abweichende Regelungen vorsehen.

§ 6 Weitere fachbezogene Voraussetzungen

Soweit der Nachweis weiterer Voraussetzungen erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere die Art der Anforderungen und den Gesamtumfang der zu erbringenden Nachweise. Die Besonderen Bestimmungen regeln den Zeitpunkt für den Nachweis der Voraussetzungen.

Mit der Bewerbung ist der Nachweis der künstlerischen oder der hervorragenden künstlerischen Begabung in einer Prüfung zu erbringen. Über die Anerkennung einer Prüfung zur Feststellung der künstlerischen oder der hervorragenden künstlerischen Begabung, die an einer anderen Hochschule bestanden wurde, entscheidet der Zulassungsausschuss. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich zur Prüfung bei Antragstellung für ein Wintersemester bis zum 27. Mai desselben Jahres, für ein Sommersemester bis zum 27. November des Vorjahres entsprechend der zum Anmeldungszeitpunkt gültigen Vorschriften anmelden. Die jeweils gültigen Vorschriften sind dem Internetangebot der Hochschu-(www.hs-rm.de/studienangebot) zu entnehmen. Der Bewerbung ist die Hochschulzugangsberechtigung bei Anmeldung für das Wintersemester, eine aktuelle Bescheinigung der Schule, dass diese bis zum 15. Juli erworben wird, beizufügen. Bei fehlender Hochschulzugangsberechtigung ist das letzte Schulzeugnis beizufügen.

Die Prüfung besteht aus

1. Zusammenstellung eigener gestalterischer Arbeiten aus unterschiedlichen Bereichen der Kommunikation (Präsentation als analoge und/oder digitale Zusammenstellung). Hierin sollen ungefähr 20 von der Bewerberin oder dem Bewerber

selbst gefertigte Arbeiten eigener Themenstellung enthalten sein, die die bisherige Auseinandersetzung mit dem Thema Gestaltung erkennen lassen. Es soll damit gezeigt werden, inwieweit die gestalterische Umsetzung bestimmter Themen gelingt,

- dem Anfertigen besonderer Arbeiten und der Lösung vorgegebener Aufgaben unter Aufsicht an mehreren Tagen,
- 3. einer mündlich-praktischen Prüfung oder einem Fachgespräch von maximal 20 Minuten.

Die mündlich-praktische Prüfung entfällt, wenn bereits aufgrund der übrigen Prüfungsteile die künstlerische Begabung bejaht oder verneint werden kann; zur Feststellung der hervorragenden künstlerischen Begabung müssen jedoch sämtliche Prüfungsteile absolviert werden.

Die Beurteilung erfolgt nach:

- · Abstraktionsfähigkeit,
- Fähigkeit zur Darstellung und Kommunikation in verschiedenen Medien und in Bildtextbeziehungen,
- Fähigkeit zur differenzierten Beobachtung und sprachlichen Ausdrucksfähigkeit
- Kreativität und Improvisationsfähigkeit,
- · Motivation und Sensibilität,
- Fantasie und Vorstellungsvermögen.
- Vielseitigkeit und Breite der künstlerischen Darstellungsmöglichkeiten und Ausdrucksformen in den eingereichten Arbeiten.

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die erkennen lassen muss, worauf sich das Urteil des Zulassungsausschusses gründet. Die Prüfung wird mit »hervorragend bestanden«, »bestan-

den« oder »nicht bestanden« bewertet. Wer die Prüfung mit »hervorragend bestanden« bestanden hat, hat die hervorragende künstlerische Begabung nachgewiesen. Der Zulassungsausschuss erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis der Prüfung. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Wenn das Studium länger als drei Jahre nach Feststellung der künstlerischen oder der hervorragenden künstlerischen Begabung nicht begonnen worden ist, muss die Prüfung erneut abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 19.07.2016 in Kraft. Die derzeit geltenden Zulassungssatzungen der Fachbereiche sind bei jeder Veränderung, spätestens aber bei der Reakkreditierung, durch solche Zulassungssatzungen zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Zulassungssatzungen beziehen. Bis zum In-Kraft-Treten neuer Zulassungssatzungen gelten die bisher gültigen Zulassungssatzungen fort.

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 15.02.2021 in Kraft und gilt erstmalig für Einschreibungen zum Wintersemester 2021/2022.

Wiesbaden, den 28.01.2021

Prof. Dr. Eva Waller Präsident/in der Hochschule RheinMain Prof. Dr. MSc. Christiane Jost Vizepräsident/in der Hochschule RheinMain

Prof. Dr. Martin Gergeleit Dekan/in des Fachbereichs Design Informatik Medien